



Satzung
zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder
der Gemeinde Ursberg
(Spielplatzsatzung)

Stand 01.07.2025

Die Gemeinde Ursberg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

Spielplatzsatzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Ursberg inkl. der Ortsteile Bayersried, Oberrohr, Premach, Mindelzell. Ausgenommen von der Satzung ist das Sondergebiet der St. Josefskongregation bzw. des Dominikus-Ringeisen-Werkes gem. den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3 Größe, Lage und Ausstattung

- (1) Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.
- (3) Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend schattenspendenden Elementen, hierfür sind insbesondere Bäume, begrünte Pergolen oder Sträucher geeignet, auszustatten

§ 4 Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

- (1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber der Gemeinde Ursberg übernommen werden

(Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann. Der Ablösungsbetrag wird einmal jährlich (Juli) durch den Gemeinderat beschlossen und anschließend bekannt gemacht. Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse. Der Ablösebetrag darf in diesem Fall 5.000 Euro je abzulösenden Spielplatz nicht übersteigen.

§ 5 Abweichungen

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 6 Sonstige Gebühren

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

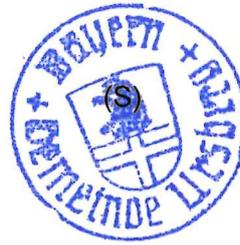
§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Ursberg, 03.06.2025



Walburger
Erster Bürgermeister





BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE URSBERG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ursberg hat am 02. Juni 2025 in Ergänzung zum Neuerlass der Stellplatzsatzung und der Spielplatzsatzung folgende Ablösebeträge beschlossen:

Stellplatzsatzung:

erster und zweiter Stellplatz	pauschal	7.500,00 Euro
jeder weitere Stellplatz	pauschal	10.000,00 Euro

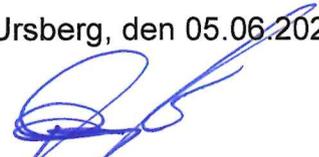
Spielplatzsatzung:

Premach	140,00 Euro / m²
Ursberg / Bayersried / Mindelzell	155,00 Euro / m²
Oberrohr	160,00 Euro / m²

Diese Werte ergeben sich aus dem jeweils gültigen Bodenrichtwert zuzüglich der durchschnittlichen Kosten i.H.v. 70,00 Euro/m² für die Errichtung eines Spielplatzes multipliziert mit der Fläche des erforderlichen Spielplatzes.

Die Bekanntmachung und die Beschlussabschrift können im Rathaus der Gemeinde Ursberg, Prämonstratenserstr. 20, 86513 Ursberg bei der Geschäftsleitung, Zimmer 5, während der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Ursberg, den 05.06.2025



Walburger
Erster Bürgermeister

Anschlag an den Amtstafeln:

angeheftet am: 05.06.2025

abgenommen am: 04.07.2025